

Weisung 202112038 vom 28.12.2021 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB III) – Nachweis Serviceleistung O.1

Laufende Nummer: 202112038

Geschäftszeichen: AM51 – 6400.2 / 6404 / 5404.22 / 5361 / 5390.1 / 3313 / 3317 / 1900.7 / II-1203.71

Gültig ab: 01.01.2022

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201712002 vom 20.12.2017 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – Rechtsfolgenbelehrung SGB II für eLb
- Weisung 202110003 vom 07.10.2021 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – zusätzliche Verwaltungsvereinbarung

Aufhebung von Regelungen:

- keine

Die Serviceleistung „O.1 Ausbildungsvermittlung“ wird ab dem 01.01.2022 zentral im Verwaltungskostennachweis (VKN) der gemeinsamen Einrichtungen (gE) nachgewiesen. Der Nachweis der Kosten über den VKN bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung für die gE ist bindend. Damit soll ein einheitlicher Prozess zum Nachweis und zur Abrechnung für die BA-Ressourcen umgesetzt werden, der die Komplexität und den Arbeitsaufwand reduziert.



1. Ausgangssituation

Die Übertragung der Ausbildungsvermittlung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 SGB II und § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II möglich. Für die Kostenerstattung ist die Ausbildungsvermittlungs-Erstattungsverordnung vom 20.12.2006 maßgebend.

Für die Übertragung von Aufgaben der gE auf die BA bzw. die Inanspruchnahme von Serviceleistungen der BA durch die gE ist der Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit (AA) und dem Jobcenter (gE) notwendig. Für bestimmte Serviceleistungen ist darüber hinaus der Abschluss einer eigenen Verwaltungsvereinbarung erforderlich (Zusatzverwaltungsvereinbarung für die jeweilige Dienstleistung). Die Übertragung der Ausbildungsvermittlung für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels entsprechender Wahl der Serviceleistung und Abschluss einer Zusatzverwaltungsvereinbarung für die Serviceleistung O.1. (vgl. Weisung 202110003 vom 07.10.2021 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – zusätzliche Verwaltungsvereinbarung).

Die Serviceleistung „O.1 Ausbildungsvermittlung“ wird aktuell dezentral abgerechnet.

2. Auftrag und Ziel

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2022 soll die Dienstleistung O.1, wie auch die anderen Serviceleistungen des Service Portfolios, zentral abgerechnet und im VKN der gE nachgewiesen werden. Damit soll ein einheitlicher Prozess zum Nachweis und zur Abrechnung für die BA-Ressourcen umgesetzt werden, der die Komplexität und den Arbeitsaufwand reduziert.

Die AA erheben ab dem Abrechnungsmonat Januar 2022 die Fallzahlen über den Datenraum "Bewerber des Berichtsjahres". Die Weitergabe der Fallzahlen an die Zentrale erfolgt in einem gE-spezifischen Datenblatt. Das Datenblatt steht auf einer zugriffsgeschützten Ablage für berechtigte Personen der AA zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass im Datenblatt keine personenbezogenen Daten erfasst werden.

Die Bereitstellung der Fallzahlen muss bis zum 9. des Folgemonats für den Vormonat erfolgen. Die genauen Daten mit Berücksichtigung von Wochenenden und Feiertagen finden Sie in der Arbeitshilfe "Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 - Übertragung der Ausbildungsvermittlung". Die Erfassung der Fallzahlen zur Serviceleistung O.1 im Fachverfahren TN Planning KermiT entfällt ab dem Berichtsmonat Januar 2022.

Die abzurechnenden Fälle werden analog zum bisher angewandten Verfahren den gE zur Validierung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung hingegen erfolgt mit Ausweis im VKN.



Die mitgeteilten Fallzahlen sind von der gE innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu prüfen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des VKN folgenden Arbeitstag. Für die Prüfung erhält die gE Einzeldatensätze von der zuständigen AA.

Sollten fehlerhafte Datensätze festgestellt werden, informiert die gE umgehend den zuständigen operativen Bereich in der AA. Dieser prüft den Korrekturbedarf und veranlasst die notwendigen Korrekturen. Die gE erhält eine Rückmeldung zum gemeldeten Korrekturbedarf vom zuständigen operativen Bereich in der AA. Die Anzahl der korrigierten Fälle wird durch die AA über das Datenblatt an die Zentrale weitergegeben und im nächstmöglichen VKN berücksichtigt. Alle Korrekturen sind durch die AA zu dokumentieren und innerhalb der gültigen Verjährungsfrist aufzubewahren.

Der neue Prozess zur Abrechnung der Serviceleistung O.1 wird flächendeckend von allen AA durchgeführt. Das Vorgehen zur Prüfung der Einzeldatensätze wird im Vorfeld mit der zuständigen gE abgestimmt.

Die Arbeitshilfe "Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 - Übertragung der Ausbildungsvermittlung" beschreibt das Verfahren konkret, wird im Intranet bereitgestellt und ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

3. Einzelaufträge

Regionaldirektionen

Informieren die AA und gE über das Verfahren und die im Intranet auffindbare Arbeitshilfe "Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 - Übertragung der Ausbildungsvermittlung".

Agenturen für Arbeit

Informieren alle am Prozess Beteiligten, insbesondere die gE, und stellen den Zugriff auf die Ablage sicher.

Die Erteilung der Zugriffsberechtigung zur gemeinsamen Ablage erfolgt eigenständig durch die AA über den IM-Webshop. Die Vergabe der Zugriffsrechte erfolgt nach dem in der Arbeitshilfe "Verfahrensabläufe des Abrechnungsprozesses Serviceleistung O.1 - Übertragung der Ausbildungsvermittlung" beschriebenen Berechtigungskonzept.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

